

Statuten

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **RegioSpitex Limmattal** (im Folgenden „**Verein**“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation in der Region Limmattal. Er versteht sich als Versorger der Region mit Spitex-Dienstleistungen.
- 2 Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause. Sie soll Personen, die wegen Alter, Behinderung, Krankheit oder Unfall auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände - wie ein unverhältnismässiger Aufwand - einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern.
- 3 Der Verein erbringt seine Leistungen entsprechend den mit den Partnergemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.
- 4 Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und der Entwicklung anzupassen.
- 5 Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, Spitälern und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 6 Leitbild

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied des Spitex-Verbandes des Kantons Zürich.

Mitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Kollektivmitglieder (juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts)
- 2 Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese gilt als angenommen, wenn die Aufnahme des interessierten Mitglieds nicht innert zwei Monaten nach ihrem Einreichen durch Beschluss des Vorstands abgelehnt wird.
- 3 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 10 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstands und der Präsidentin / des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Erlass eines Reglements über die Verwendung der Mittel des Spitex-Fonds
- h) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 14 Einberufung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Umstände es erfordern. Die Einberufung kann auch von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
- 4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste an die letztbekannte Adresse.
- 5 Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- 6 Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den/die Protokollführer/in.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied, das sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

- 5 Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Leitung

- 1 Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident Stichentscheid. Gleiches gilt bei Wahlen.

Vorstand

Art. 17 Beschlussfassung, Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheit Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung sowie Überwachung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen hat und vertritt diesen entsprechend nach aussen.

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darunter die Präsidentin / der Präsident. Davon ordnen die Partnergemeinden je ein Mitglied ab.
- 2 Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten - selbst.
- 4 Spitex-Angestellte der RegioSpitex Limmattal sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 19 Aufgaben

- 1 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verhandlung mit den Leistungsvereinbarungspartnern, weiteren Kooperationspartnern, Interessengruppen sowie Entscheidungsgremien aus Politik und Verwaltung,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
 - d) Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e) Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle
 - f) Verwaltung des Vermögens
 - g) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Spitex-Fonds
 - h) Erlass des Reglements über die Vorstandsentschädigung

- 2 Für die Führung des Spitex-Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
 - b) Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
 - c) Jahresplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden
 - d) Festlegung der Tarife
 - e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten) soweit dies für den Verein notwendig ist
 - f) Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
 - g) Festlegung der Grundsätze für die Führungsinstrumente, insbesondere das Rechnungswesen, das interne Kontrollsystems sowie das Risk-Management
 - h) Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
 - i) Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal (Besoldungsverordnung)
 - j) Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters und etwaiger weiterer mit der Vertretung beauftragter Personen
 - k) Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
 - l) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- 3 In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 4 Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

- 1 Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 10 Jahre beschränkt.
- 2 Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.
- 3 Die Amtsdauer der delegierten Vorstandsmitglieder entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 21 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidrelevanten Unterlagen durch die Präsidentin / den Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.
- 4 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der/die Protokollführer/in braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.
- 5 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Geschäftsleitung

Art. 22 Führung der Spitex-Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung zeichnet für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins im Rahmen des Organisationsreglements verantwortlich und vertritt diesen entsprechend nach aussen. Sie nimmt ausserdem das Sekretariat des Vorstands wahr.

Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle ist beauftragt, jährlich eine Revision im Sinne von OR Art. 727 ff. durchzuführen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnungen und auf Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

Finanzielles

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) Dienstleistungserträgen
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) weiteren Einnahmen

Art. 26 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 27 Spitex-Fonds

Der Spitex-Fonds bildet einen integrierten Bestandteil der Vereinsrechnung. Der Vorstand nimmt diesbezügliche Beschlüsse in sein Protokoll auf und orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

Art. 28 Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung des Vorstands wird in einem Reglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008.

Art. 30 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Publikationen

Die Publikationen erfolgen jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Partnergemeinden.

Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung

- 1 Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.
- 2 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Art. 33 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen (inklusive der Rückzahlung der gewährten Betriebskredite) das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden ursprünglich mit Zustimmung zum Fusionsvertrag durch den Verein Spitex Schlieren an dessen Generalversammlung vom 15.06.08 und durch den Verein Spitexdienste Dietikon an dessen Generalversammlung vom 16.05.08 genehmigt und waren seit 15. August 2008 in Kraft. Die erste Überarbeitung dieser Statuten ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 2. Mai 2012 genehmigt worden und tritt mit dem Eintrag im Handelsregister in Kraft.